

Schulordnung der Musikschule Eningen unter Achalm

Diese Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule Eningen unter Achalm und ihren Schüler/-innen. Für die durch Unterricht und Teilnahme an Veranstaltungen begründeten Rechtsverhältnisse gilt das Privatrecht.

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule Eningen kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule Eningen erfüllt die Anforderungen, die sich als Voraussetzung für die Anerkennung als öffentlicher Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetzes, sowie aus der Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen (VdM), aus dem Leitbild der Musikschulen im VdM und aus dem Strukturplan des VdM, ergeben.

Die Musikschule Eningen legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler/-innen Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren, nicht nur in der Musikschule, sondern auch in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens.

Dabei werden die Schüler/-innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule. Die Musikschule gliedert sich in:

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Kooperationen
6. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule Eningen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung wird der Unterricht (falls möglich) durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. **Eltern-Kind-Gruppen:** Angebote für das Alter von 6 Monate bis 4 Jahre schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung (MFE).

Alter	6 Monate bis 4 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 wöchentlich
Dauer	nach Altersgruppen aufsteigend

2. Musikalische Früherziehung:

Alter	zwischen 4 und ca. 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 wöchentlich
Dauer	2 Jahre

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperationen zwischen der Musikschule Eningen und allgemeinbildender Schulen gestaltet.

3. Musikalische Kooperationsprogramme

Alter	ab 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	Programmbezogen

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- a) Kinder
- b) Jugendliche und Erwachsene

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen:

- a) Streichinstrumente
- b) Zupfinstrumente
- c) Holzblasinstrumente
- d) Blechblasinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente
- g) Gesang

1. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 3 Schüler/-innen für 45/60 Minuten pro Woche oder als Einzelunterricht für 30/45/60 Minuten pro Woche erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule Eningen. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule Eningen. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Kooperationen

Die Musikschule Eningen kooperiert mit Partnern der kommunalen Bildungslandschaft.

§ 7 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler/-innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 8 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die Schulhalbjahre sind wie folgt gegliedert: 1. Schulhalbjahr: 01. Oktober - 28. Februar, 2. Schulhalbjahr: 01. März - 30. September. Ein Schuljahr umfasst 36 zu unterrichtende Jahresstunden, hiervon müssen 34 Stunden erteilt werden, bis zu 2 Stunden können wegen Verhinderung der Lehrkraft ohne Ersatztermin entfallen. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen. An gesetzlichen Feiertagen des Landes Baden-Württembergs findet kein Unterricht statt. Ausnahmen bilden Absprachen zwischen Schüler und Lehrer. Die Musikschule Eningen orientiert sich am Ferienplan der Achalmschule Eningen.

§ 9 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler/-innen bzw. der gesetzlichen Vertreter/-innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 10 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich mit dem Formblatt oder als Onlineanmeldung an die Musikschule Eningen zu richten. Bei minderjährigen Schülern/-innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/-innen erforderlich.

Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule Eningen rechtswirksam. Eine Aufnahme nach Schuljahresbeginn ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 11 Unterrichtsentgelte

Dies sind monatlich festgelegte Beträge, die im Lastschriftverfahren zum 1. eines jeden Monats eingezogen werden. Die aktuell gültigen Entgelte sind in der Entgeltordnung geregelt. Sollte aus pädagogischen Gründen eine Veränderung der Unterrichtsform während des laufenden Schuljahres notwendig werden, so kann eine solche im Einvernehmen mit dem Schüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigten und der Schulleitung vorgenommen werden. Die Höhe des bis dahin zu leistenden Entgelt richtet sich nach den bisher geleisteten Jahresstunden und wird rückwirkend angepasst.

Eine Entgeltanpassung während des laufenden Schuljahres bleibt vorbehalten. Diese muss mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten angekündigt werden. Schüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigte können in einem solchen Falle zum Zeitpunkt des Eintritts der Entgelterhöhung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende das Vertragsverhältnis kündigen.

§ 12 Datenschutzinformation Art. 13 DSGVO

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Das Nähere ist der dem Anmeldeformular beigelegten Datenschutzerklärung zu entnehmen. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung dieser Daten erteilt; dies gilt auch für Unterricht, Lern-/Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

§ 13 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende (30. Sept.), in Eltern-Kind-Gruppen zum jeweiligen Schulhalbjahr (30. Sept. / 28. Feb.), möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Juli, in Eltern-Kind Gruppen zum jeweiligen Schulhalbjahresende (31. Juli / 31. Januar.), schriftlich zugehen. Während des Schuljahres können Schüler/-innen nur aus wichtigem Grund, insbesondere Wegzug oder nachweislich schwerwiegende Erkrankung, den Unterrichtsvertrag mit Zustimmung der Schulleitung, vorzeitig kündigen. Die Musikschulleitung kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 14 Verhinderung

Können Schüler/-innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die jeweilige Lehrkraft darüber unverzüglich verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 15 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht beim Unterschreiten von 34 Jahresstunden ein Erstattungsanspruch. Dieser Betrag wird auf das angegebene Bankkonto des Zahlungspflichtigen rückwirkend gutgeschrieben.

§ 16 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule Eningen zugewiesenen Räumen statt.

In Zeiten von Schließung der Musikschule Eningen aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, um eine Nutzung dieser digitalen Technologien gewährleisten zu können. Es obliegt den Erziehungsberechtigten bzw. Schüler/-innen, sich über die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Onlineanbieters selbstständig zu informieren.

§ 17 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a. siehe §12)

§ 19 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schüler/-innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 20 Bescheinigung

Den Schüler/-innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 21 Unfallversicherung

Es besteht eine Unfallversicherung für die Schüler/-innen der Musikschule Eningen.
Die Versicherungsbestimmungen können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 22 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft.